



Ausschussdrucksache 21(6)22c
vom 4. November 2025, 10:51 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Dr. Bernd Scheiff

Öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte,
zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer
prozessualer Regelungen

BT-Drucksachen 21/1849, 21/2466

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Präsident des Oberlandesgerichts,
Postfach 102845, 50468 Köln

Seite 1 von 5

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen

Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 5. November 2025

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drucksache 21/1849

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen bedanke ich mich.

1. Anhebung der Streitwertgrenze

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf eine Anhebung der Streitwertgrenze vorsieht, um die inflationsbedingte Geldwertentwicklung seit der letzten Anhebung im Jahr 1993 nachzuvollziehen. Im Grundsatz zu teilen ist hierbei auch das erklärte Ziel des Gesetzentwurfs, die Amtsgerichte im Sinne einer bürgernahen, in der Fläche breit vertretenen, „ortsnahen“ Justiz nachhaltig zu stärken. Angesichts der hiermit einhergehenden gravierenden Auswirkungen auf die Anforderungen an

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Telefon:
0221 7711-0
Telefax:
0221 7711-700

verwaltung@olg-koeln.nrw.de

www.olg-koeln.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
KVB-Linien 16, 18
Bus: Linie 140
bis Haltestelle
„Reichenspergerplatz“



die Personalausstattung und Organisation der Gerichte sowie in Anbe-tracht der Aufgabenverteilung zwischen Amts- Land- und Oberlandes-gerichten sollte jedenfalls keine Anhebung über den vorgesehenen Be-trag von 10.000 € hinaus erfolgen.

Seite 2 von 5

Eine Stärkung der Amtsgerichte kann allerdings nicht alleine durch zu erwartende Mehrbedarfe infolge einer Anhebung der Streitwertgrenze erfolgen. Von der Gesetzesänderung betroffene Zivilprozesssachen machen inzwischen lediglich circa ein Viertel des an den Amtsgerichten entstehenden richterlichen Personalbedarfs aus. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Gesetzesänderung die Belastung insbesondere kleiner Amtsgerichte ändert, ohne flankierende Maßnahmen aber nicht zu deren nachhaltiger Stärkung führt. Die Amtsgerichte müssen dauerhaft in der Lage sein, die große Bandbreite an rechtlichen Themen in angemessener Zeit und hoher Qualität zu bewältigen. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Gerichte personell und sachlich gut ausgestattet sind, auch und gerade im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung aller Lebensbereiche.

2. Stärkung der Spezialisierung der Kammern an den Landgerichten

Zu begrüßen ist ebenfalls die Einführung weiterer streitwertunabhängi- ger Zuständigkeiten der Landgerichte. Ein Ausbau der Spezialisierung der Kammern bei den Landgerichten spiegelt die Entwicklung in der Anwaltschaft wider, die sich, insbesondere auch in wirtschaftlich be-deutenden Rechtsgebieten, fortlaufend weiter spezialisiert. Damit ein-hergehen sollte eine Stärkung des Spruchkörperprinzips, wie dies im Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“¹ vorgeschlagen wurde. Dies würde dem Umstand Rechnung tragen, dass die Gegenstände gerichtlicher Bearbeitung stetig an tatsächlicher und rechtlicher Komplexität zunehmen und dass besonders komplexe Rechtsstreitigkeiten durch die Kammer beraten und entschieden wer-den sollten. Überdies verhindert eine weitere Spezialisierung eine strukturelle Schwächung der Land- und Oberlandesgerichte durch die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte. Perspekti-

¹ Abschlussbericht Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ im Auftrag des 3. Di-gitalgipfels der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder, S. 106 ff.



visch sollte eine über den Gesetzentwurf hinausgehende streitwertunabhängige Zuständigkeit der Landgerichte in den Blick genommen werden, etwa für sämtliche Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen.

Seite 3 von 5

—

Eine Spezialisierung der Spruchkörper stärkt die Qualität der Rechtsprechung. Die Entscheidungen spezialisierter Kammern und Senate bieten Gewähr für eine nachvollziehbare und hochwertige Rechtsprechung, die das Vertrauen der Rechtssuchenden in den Rechtsstaat stärkt und eine hohe Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidungen schafft. Die Ausprägung von Spezialkenntnissen und -fähigkeiten ist in einem Mischpensum, insbesondere an kleineren Amtsgerichten, nicht in gleichem Maße möglich – und zwar unabhängig von der Kompetenz und der Einsatzbereitschaft der Richterinnen und Richter. Eine Spezialisierung führt überdies zu Effizienzgewinnen und damit zu kürzeren Verfahrensdauern, weil immer wiederkehrende aufwendige Einarbeitungsphasen minimiert werden. Die Möglichkeit, in einem spezialisierten Spruchkörper tätig zu werden, steigert zudem in hohen Maße die Attraktivität des Richterberufs im sich verschärfenden Wettbewerb um qualifizierte Juristinnen und Juristen.

3. Auswirkungen auf die Gerichte

Die Justiz wird durch die mit der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts einhergehende Veränderung des Personalbedarfs vor sehr große Herausforderungen gestellt. Erhöhten Verfahrenseingängen bei den Amtsgerichten, und zwar von Verfahren mit tendenziell erhöhtem Bearbeitungsaufwand, stehen absinkende Verfahrenseingänge bei den Landgerichten und in der Folge bei den Oberlandesgerichten gegenüber. Zutreffend ist die Annahme des Gesetzentwurfs, dass sich diese Veränderung des Personalbedarfs nicht abschließend vorhersagen lässt. Erst die für das Jahr 2027 vorgesehene Neuerhebung der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y lässt eine realistische Einschätzung der Bearbeitungsaufwände erwarten. Angesichts dieser Neuerhebung, die in ihrer Validität nicht durch reformbedingte kurzfristige Zuständigkeitsverschiebungen beeinträchtigt werden sollte, ist das beabsichtigte Inkrafttreten einer Streitwertgrenzenanhebung zum 01.01.2026 zu begrüßen. Dieses ermöglicht, dass veränderte durchschnittliche Bearbeitungsaufwände zutreffend erfasst werden. Bis zur



Umsetzung der PEBB§Y-Neuerhebung bedarf es ferner Übergangsregelungen zur Bemessung des Arbeitsanfalls, die sicherstellen, dass die Personalausstattung der Justiz in allen Dienstzweigen dem tatsächlichen Arbeitsanfall entspricht.

Seite 4 von 5

Die Änderung der Streitwertgrenze darf nicht einen Personalabbau in der Justiz einleiten. Dies würden den tatsächlich anstehenden Aufgaben in einem leistungsstarken Rechtsstaat nicht gerecht. Dies gilt nicht nur für Richterinnen und Richter, sondern auch für weitere Berufsgruppen in der Justiz. Um das hohe qualitative Niveau der Rechtsprechung zu erhalten, sind wiederum auch die Auswirkungen auf die Attraktivität der Justiz als Arbeitsgeber zu berücksichtigen. Ein starker Rückgang von Verfahren bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten kann zu einer gravierenden Einschränkung von Beförderungschancen und verengten Personalentwicklungsmöglichkeiten führen. Diese Auswirkungen werden in den Ländern zu bewältigen sein.

Im Ausgangspunkt zutreffend geht der Gesetzentwurf von einem gegebenenfalls veränderten Raumbedarf aus, wenn eine Verlagerung von neu eingehenden Verfahren von den Landgerichten zu den Amtsgerichten erfolgt. Bei den Amtsgerichten können veränderte Bedarfe Neuanmietungen oder Baumaßnahmen erforderlich machen. Sind Land- und Amtsgerichte in einem Justizzentrum gemeinsam ansässig, können Bedarfsverschiebungen mitunter organisatorisch umgesetzt werden. Bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten gegebenenfalls nicht mehr benötigte Flächen sind regelmäßig nicht „justizfremd“ zu nutzen.

4. Anhebung von Rechtsmittelwertgrenzen

Die in der Formulierungshilfe der Bundesregierung/Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 21/1849 – enthaltenen Erhöhungen der Rechtsmittelwertgrenzen in der Zivilprozessordnung (ZPO), im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), in der Strafprozessordnung (StPO) sowie im Kostenrecht (GKG, FamGKG, GNotKG, JVEG, RVG) sind mit Blick auf die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte folgerichtig, ebenso ein Gleichlauf der Wertgrenzen in § 511



ZPO und § 495a ZPO auf 1.000 €. Eine darüberhinausgehende Anhebung würde demgegenüber den Zugang zur Rechtsmittelinstanz für die Rechtssuchenden übermäßig einschränken.

Seite 5 von 5

Das Inkrafttreten auch dieser Wertanhebungen sollte zeitlich parallel zu der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte erfolgen.

5. Fazit

- - Die beabsichtigte Stärkung der Amtsgerichte ist zu begrüßen. Die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts kann allerdings nur einer von mehreren Schritten hin zu einer effektiven Stärkung der Amtsgerichte sein.
 - Die Gerichte müssen personell und sachlich, insbesondere auch hinsichtlich der rasant wachsenden Anforderungen der Digitalisierung aller Lebensbereiche, auskömmlich ausgestattet sein.
 - Flankierend sind die Landgerichte und Oberlandesgerichte zu stärken. Dies sollte durch die streitwertunabhängige Zuweisung von tatsächlich und rechtlich komplexen Rechtsgebieten und die Ausweitung des Spruchkörperprinzips erfolgen.
 - Die Änderung der Streitwertgrenze darf im Sinne eines starken, funktionsfähigen Rechtsstaats und zum Erhalt des gewachsenen Vertrauens der Rechtssuchenden in die Lösungskompetenz der Justiz nicht einem Personalabbau dienen.
 - Die Neuregelungen, auch von Rechtsmittelwertgrenzen, sollten einheitlich mit hinreichend zeitlichem Vorlauf zur PEBB§Y-Neuerhebung 2027 zum 01.01.2026 in Kraft treten.

Dr. Bernd Scheiff